



SATZUNG DES VEREINS

TRANSFORMATIVES DENK- UND MACHWERK

- in der Fassung vom 14. April 2024 -

PRÄAMBEL

Der inhaltliche Rahmen für diesen Verein wird durch die Ausführungen auf der Website der Europa-Universität Flensburg zum Studienprofil des Master-Studiengangs „Transformationsstudien“ gesteckt:

„Die heute dominierende Wirtschaftsweise hat nicht allein zu einem historisch einzigartigen Niveau des gesellschaftlichen Reichtums geführt, sondern geht mit zahlreichen negativen ökologischen und sozialen Folgen einher. Massenkonsum, stetig wachsender Ressourcen- und Energieverbrauch sind wesentliche Treiber für den menschengemachten Klimawandel, den Verlust der Artenvielfalt und zahlreiche andere sozial-ökologische Krisen. [...] In einer tiefen Vielfachkrise geraten Gegenwartsgesellschaften ökonomisch, ökologisch, sozial und politisch unter Druck.

Vor diesem Hintergrund ist [...] die Frage, [...] ob diese Transformation "by design or by disaster" erfolgt. Doch wie ist es möglich, moderne Gesellschaften gezielt zu transformieren? Fest steht: Ein solch umfassender Wandlungsprozess erfordert weit mehr als technologische Veränderungen. Auch ökonomisch, institutionell und kulturell müssen sich Gesellschaften wandeln. [...]

Ab dem Herbstsemester 2017 kann man diesen Wandel studieren: im Masterstudiengang "Transformationsstudien".

Der Studiengang stellt sowohl wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse zur Verfügung als auch Räume für kreatives Denken und Handeln. Ziel ist es, Studierenden die Möglichkeit zu geben, sozial-ökologische Problemkonstellationen und gesellschaftliche Veränderungsprozesse zu verstehen und miteinander in Beziehung zu setzen. Nach Abschluss des Studiums verfügen sie über praxisrelevantes Veränderungswissen für eine gesellschaftliche Transformation in Richtung Nachhaltigkeit. [...]

Will man analysieren und reflektieren, wie etwa Klimawandel und soziale Ungleichheit, Ressourcenkonflikte und Finanzmarktkrisen, wachsender Naturverbrauch und Kapitalismus zusammenhängen, so reichen die theoretischen und methodischen Wissensbestände eines Fachs nicht aus. Dementsprechend notwendig interdisziplinär ist der Masterstudiengang angelegt.

Folgende Disziplinen sind am Studienprogramm beteiligt: Soziologie, Ökologie, Ökonomie, Geographie, Philosophie, Germanistik, Kunst, Erziehungswissenschaften und Medienwissenschaft.“

(Zitat Europa-Universität Flensburg, zuletzt abgerufen am 3. Mai 2019: <https://www.uni-flensburg.de/transformativstudien/ueber-ma-transformativstudien/studienprofil>)

Da die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen eines viersemestrigen Masters verständlicherweise überschaubar sind, der Wunsch nach mehr praktischem „In-die-Tat-Umsetzen“ transformativer Art bei den Studierenden jedoch vorhanden war, kam eine Gruppe Studierender im Jahre 2018 zusammen, um den Rahmen für eine praktische Betätigung auch vor Abschluss des Studiums deutlich zu erweitern.

So entstand dieser Verein, der das Ziel verfolgt, den Transfer von theoretisch-fundiertem Wissen transformativer Inhalte hin zu praktischer Umsetzung (und umgekehrt) zugunsten der allgemeinen Zivilgesellschaft herzustellen und zu fördern sowie der allgemeinen Bevölkerung vorgenannte Inhalte zu vermitteln.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Transformatives Denk- und Machwerk“, hernach „Verein“.
- (2) ¹ Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg und soll beim Amtsgericht Flensburg eingetragen werden. ² Nach erfolgtem Eintrag in das Vereinsregister kann er den Zusatz „e. V.“ tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECKE DES VEREINS

- (1) Das in der Präambel formulierte Ziel wird durch die im folgenden dargestellten Zwecke konkretisiert. Auf Grund des dem sozial-ökologischen Transformationsgedanken inhärenten breit angelegten Zielinhalts können die Anteile der jeweiligen in Abs. 2 genannten Zwecke der Förderung an der gesamten Vereinsarbeit von Jahr zu Jahr stark variieren.
- (2) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Zweck der Körperschaft ist die Förderung
- a. von Wissenschaft und Forschung,
 - b. der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c. von Kunst und Kultur,
 - d. des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
 - e. des Wohlfahrtswesens,
 - f. der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für geflüchtete Menschen und Menschen mit Behinderungen,
 - g. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - h. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - i. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- ³ Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹ Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch eigene oder die Unterstützung fremder gemeinnütziger Projekte und Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder ihr zugutekommen. ² Alle in Abs. 2 genannten Zwecke werden mindestens durch aktives Netzwerken sowie Informationsmaterialien, Podiumsdiskussionen und Filmabende (generell Zwecke a. und b.) zu Themen der sozial-ökologischen Transformation wie bspw. Vermeidung von Lebensmittelvernichtung (Zweck d.), Einsparung von Verpackungsmaterialien wie z. B. Plastik (Zweck d.), nachhaltiger Landwirtschaft (Zweck d.) etc. verwirklicht. ³ Darüber hinaus werden Workshops durchgeführt zu gendergerechtem Verhalten und gendergerechter Sprache (Zweck h.). ⁴ Zweck d. wird zudem durch Kooperation mit Foodsharing zur Vermeidung von Lebensmittelvernichtung verwirklicht. ⁵ Über Ausstellungen und Installationen werden nicht nur Kunst und Kultur (Zweck c.) gefördert, sondern auch das Verständnis für Menschen mit Behinderungen (Zweck f.), bspw. durch Installationen an Stellen, die besonders gelungen oder gerade besonders nicht barrierefrei sind. ⁶ Die Förderung der Wohlfahrtspflege erfolgt bspw. durch die Zurverfügungstellung von Personal an andere steuerbegünstigte Einrichtungen für deren steuerbegünstigte Zwecke. ⁷ Mithilfe bei der öffentlichen Aufarbeitung der Flensburger Kolonialgeschichte und ihrer Verbrechen gegenüber der Bevölkerung der Virgin Islands ist bspw. ein Mittel für eine Steigerung der Völkerverständigung (Zweck g.). ⁸ Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch Beratung anderer Institutionen, Vereine und sonstiger Vereinigungen u. a. durch Hilfspersonal im Sinne des § 57 AO. ⁹ Denn die Welt zu retten oder zumindest besser zu machen ist nur mit umfangreichem bürgerschaftlichen Engagement zu bewerkstelligen. ¹⁰ Einen integralen Bestandteil stellt dabei die Alumniarbeit des in § 3 (2) genannten Studiengangs dar, im Sinne einer Verwirklichung des umgekehrten Transfers von Praxis in die Theorie oder von der Praxis in die Praxis. ¹¹ Sie ist als eine inhaltlich notwendige, vorbereitende Maßnahme zur Erreichung der Vereinszwecke zu verstehen, wenn auch nur in einem gemessen an den gesamten Vereinsaktivitäten untergeordneten Umfang.
- (4) ¹ Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwandt, bei Unterstützung Externer für deren steuerbegünstigte Zwecke im Einklang mit den Anforderungen der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 58 AO. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, im Übrigen gilt § 6.
- (5) Es ist dem Vereinszweck unschädlich, wenn der Verein Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschafft, sofern die Verwendung dieser Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke bestimmt ist, die den Satzungszwecken dieses Vereins entsprechen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Beiräten.
- (2) ¹ Aktives Mitglied kann jede Person werden, die im Studiengang Transformationsstudien oder einem ähnlichen Studiengang der Europa-Universität Flensburg ordentlich eingeschrieben ist oder war. ² Zudem kann jede natürliche Person, die sich für die sozial-ökologische Transformation und für die Vereinszwecke nach § 2 einsetzt, aktives Mitglied werden. ³ Fördermitglieder und Beiräte können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden. ⁴ Eine Ähnlichkeit gem. Satz 1 ist gegeben bei jedem Studiengang, der in substantiellem Umfang die in der Präambel dargestellte sozial-ökologische Transformation thematisiert.
- (3) Der Vorstand entscheidet in billigem Ermessen über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) ¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. ² Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und privaten E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. ³ Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (2) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (3) Alle anderen Mitglieder inkl. der Beiräte besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Vorstandsbeschluss und endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis vier Wochen vor Kalenderjahresende mit Wirksamkeit zum folgenden Kalenderjahr erklärt werden.
- (3) ¹ Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, die Satzungszwecke oder die Vereinsinteressen verstößt. ² Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. ³ Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied in begründeter Form binnen einer Woche nach Beschluss schriftlich mitzuteilen. ⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand Widerspruch binnen einer Woche nach Eingang der Mitteilung über den Ausschluss einlegen. ⁵ Der Vorstand entscheidet binnen einer Woche nach Erhalt des Widerspruchs, ob er diesem abhilft oder ihn ablehnt. ⁶ Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Woche nach Erhalt der Ablehnung des Widerspruchs die Mitgliederversammlung anrufen. ⁷ Findet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach der Ablehnung des Widerspruchs statt, wird dort über den Ausschluss in einem eigenständigen Tagesordnungspunkt diskutiert und entschieden, die Frist gem. § 8 (2) Satz 2 ist in diesem Fall unbeachtlich. ⁸ Ansonsten ist wegen des Ausschlusses eine außerordentliche Mitgliederversammlung im vorgenannten Zeitraum einzuberufen. ⁹ Die Mitgliederversammlung ist im Falle des Satzes 7 mindestens einen Tag vor der Versammlung über den Ausschluss, dessen Gründe und dessen Widerspruch zu informieren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN

- (1) ¹ Alle Mitglieder des Vereins entrichten nach der jeweils gültigen Beitragsordnung geldliche Mitgliedsbeiträge. ² Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands geändert und ist nicht Teil der Satzung.
- (2) ¹ Mitglieder des Vereins und Mitglieder des Beirats erhalten die vereinsbedingten Aufwendungen gem. § 670 BGB vom Verein erstattet. ² Tätigkeitsentschädigungen bei weit überdurchschnittlichem Einsatz für den Verein können gewährt werden.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitnehmer*innen als hauptamtliche Angestellte beschäftigen, wenn es ihm zur Verfolgung der Vereinszwecke geboten erscheint, mithin auch sich selbst im Ganzen oder teilweise.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) ¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ² Sie hat insbesondere die Aufgaben,
- den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen sowie
 - die Kassenprüfer*innen zu wählen.
- (2) ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal kalenderjährlich vom Vorstand einzuberufen; die Sitzungsleitung übernimmt der Vorstand, der auch ein anderes aktives Mitglied zur Sitzungsleitung bestimmen kann.
- (3) ¹ Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen digitalen Raum. ² Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. ³ Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. ⁴ Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. ⁵ Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. ⁶ Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort Dritten nicht zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (4) ¹ Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge erfolgen. ² Einsprüche gegen Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (5) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zweier Wochen und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens 20 v. H. der aktiven Mitglieder oder 20 v. H. aller Mitglieder formlos unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (7) ¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. ² Das Protokoll ist den Mitgliedern vereinsintern bekannt zu machen.

§ 9 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 15 v. H. der Mitglieder gem. § 3 (2) Satz 1-2 anwesend sind.
- (3) ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ² Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. ³ Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) ¹ Änderungen des § 1 (1) sowie des § 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirates. ² Davon ausgenommen sind Fälle des § 10 (7).

§ 10 VORSTAND

- (1) ¹ Der Vorstand besteht aus 5 Personen und wird aus dem Kreise der aktiven Mitglieder rekrutiert. ² Er wird auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Notwendigkeit neu gewählt. ³ Ein Mitglied des Vorstands ist Schatzmeister*in. ⁴ Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl.
- (2) Die zusammengerechnete Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds darf 3 Jahre nicht überschreiten.
- (3) ¹ Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen den aktiven Mitgliedern gem. § 3 (2) 1 angehören. ² Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl maximal dem sechsten Semester gemäß §3 (2) 1 angehören. ³ Die Vorstandsmitglieder sollen geschlechtsdivers verteilt sein.
- (4) ¹ Die Neuwahl des Vorstandes scheidet abweichend von Abs. 2 aus, wenn bis eine Woche vor der wählenden Mitgliederversammlung kein aktives Mitglied seine Kandidatur erklärt hat. ² Der alte Vorstand bleibt dann solange kommissarisch im Amt, bis Kandidat*innen akquiriert und zur Wahl gestellt werden können.
- (5) Bei Beschlüssen im Vorstand gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (7) ¹ Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. ² Entsprechende Änderungen sind den Mitgliedern binnen vier Wochen nach Eintragung bekannt zu machen.
- (8) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (9) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz.

§ 11 BEIRAT

- (1) ¹ Der Beirat soll aus mindestens vier Personen bestehen. ² Eine davon gehört zwingend der Leitung des Studiengangs gem. § 3 (2) an. ³ Zum Beirat können sowohl Externe als auch Fördermitglieder berufen werden, aktive Mitglieder jedoch nicht.
- (2) ¹ Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen. ² Legt ein Mitglied des Beirates sein Amt nieder, hat der Vorstand binnen zwei Monaten ein neues Mitglied zu berufen, sofern die Anzahl der verbleibenden Beiratsmitglieder die Mindestanzahl von vier unterschreitet.
- (3) ¹ Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über alle Belange den Verein betreffend verpflichtet. ² Das gilt nicht in Schiedsverfahren, in denen sie Beteiligte sind oder der Beirat insgesamt beteiligt ist. ³ Die Schweigepflicht kann vom Vorstand aufgehoben werden, wenn dem nicht das Interesse des Vereins entgegensteht.
- (4) Die Aufgaben des Beirates sind
 - a. die Beratung des Vereins und seiner sonstigen Organe,
 - b. die Zustimmung zu Satzungsänderungen gem. § 9 (5),
 - c. Überwachung der kontinuierlichen Fortführung der Vereinsarbeit,
 - d. die Liquidation gem. § 15 (2).
- (5) Bei Beschlüssen im Beirat gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.
- (6) ¹ Es sollen alle sechs Monate gemeinsame Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat stattfinden. ² Die Verbindung mit einer Vorstandssitzung ist möglich.
- (7) ¹ Kommt der Beirat zu der Überzeugung, dass der Verein seinen satzungsgemäßen Zwecken nicht nachkommt bzw. diese nicht mehr in hinreichendem Maße verfolgt, hat er die Auflösung des Vereins beim zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen. ² Zuvor ist der Vorstand anzuhören. ³ Ändert die Anhörung die Überzeugung des Beirates nicht, ist zu diesem Thema eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Beirat einzuberufen, die vom Beirat geleitet wird. ⁴ Die Entscheidung, ob von der Auflösung des Vereins abgesehen oder diese weiter betrieben wird, muss spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung getroffen und umgehend allen Mitgliedern

mitgeteilt werden. ⁵ Gegen diese Entscheidung können der Vorstand oder mindestens drei aktive Mitglieder vor den ordentlichen Gerichten klagen. ⁶ § 16 kommt nicht zur Anwendung.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

- (1) ¹ Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, den Rechnungsabschluss des Vorstandes zu prüfen und die Mitgliederversammlung über die Korrektheit der vom Vorstand gemachten Angaben zu unterrichten. ² Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (2) Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 13 ORGANISATION

Näheres zur Organisation des Vereins kann eine vom Vorstand beschlossene Organisationsordnung regeln.

§ 14 RECHTE AUS URHEBERSCHAFT

¹ Wird ein Mitglied im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein Urheber eines Werkes gem. Urheberrechtsgesetz (UrhG) oder ähnlicher Inhaber entsprechender Rechte, tritt es sämtliche Nutzungsrechte über alle, auch zukünftige, Nutzungsarten an den Verein ab, insbesondere die Nutzungsrechte gem. §§ 31 ff. UrhG. ² Auf etwaige Vergütungen verzichtet das Mitglied gegenüber dem Verein, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15 AUFLÖSUNG UND AUFHEBUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Europa-Universität Flensburg zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Nachhaltigkeitswissenschaften, wenn möglich an das Norbert-Elias-Center.
- (2) Als Liquidator*innen werden die Mitglieder des Beirates bestimmt.

§ 16 SCHIEDSORDNUNG

Die Schiedsordnung ist inhaltlicher Bestandteil dieser Satzung, jedoch als separates Dokument.

Flensburg, den 14. April 2024